

Fachschaftsvollversammlung
der Fachschaft Informatik
der Technischen Universität Dortmund

20.06.2017

Versammlungsleitung: Hendrik Reichenberg
Protokollanten: Simon Dierl &
Rico van Endern

Inhaltsverzeichnis

1	Formalia und Tagesordnung	3
1.1	Formalia	3
1.2	Wahl der Versammlungsleitung	3
1.3	Wahl der Protokollanten	3
1.4	Festlegung der Tagesordnung	3
2	Satzungsänderung	4
2.1	§1 Die Fachschaft Informatik	4
2.1.1	§1.1 Mitglieder	4
2.1.2	§1.2 Aufgaben	4
2.1.3	§1.3 Organe	5
2.2	§2 Die Fachschaftsvollversammlung	5
2.2.1	§2.1 Mitglieder und Teilnehmer	5
2.2.2	§2.2 Aufgaben	5
2.2.3	§2.3 Turnus	6
2.2.4	§2.4 Einberufung	6
2.2.5	§2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf	6
2.2.6	§2.6 Tagesordnung	7
2.2.7	§2.7 Wahlen und Abstimmungen	7
2.2.8	§2.8 Studentische Arbeitsgruppen	7
2.2.9	§2.9 Geschäftsordnung	8
2.3	§3 Der Fachschaftsrat	9
2.3.1	§3.1 Mitglieder	9
2.3.2	§3.2 Aufgaben	9
2.3.3	§3.3 Verantwortlichkeit	9
2.3.4	§3.4 Amtszeit	9
2.3.5	§3.5 Abwahl und Rücktritt	10
2.3.6	§3.6 Struktur	10
2.3.7	§3.7 Sitzung des Fachschaftsrates	11
2.3.8	§3.8 Beschlüsse und Abstimmungen	11
2.3.9	§3.9 Protokolle	11
2.3.10	§3.10 Geschäftsordnung	11
2.4	§4 Gremienvertreter	11
2.4.1	§4.1 Definition	11
2.4.2	§4.2 Berichtspflicht und Zusammenarbeit	11
2.5	§5 Übergangs und Schlussbestimmungen	12
2.5.1	§5.1 Salvatorische Klausel	12
2.5.2	§5.2 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	12
2.5.3	§5.3 Übergang der Amtszeit	12
2.5.4	§5.4 Inkrafttreten	12
2.5.5	§5.5 Änderungen und Außerkraftsetzung	12
2.6	Fazit	12
3	Anhang: Der FVV vorgelegter Referentenentwurf der Satzung	14

15:24 – Die Fachschaftsvollversammlung beginnt.

1 Formalia und Tagesordnung

1.1 Formalia

Hendrik Reichenberg eröffnet als vorläufige Versammlungsleitung, welche vom Fachschaftsrat benannt wurde, die Fachschaftsvollversammlung und erklärt den Grund für die Notwendigkeit dieser Fachschaftsvollversammlung.

Es sind 43 stimmberechtigte Informatikstudenten anwesend. Daher stellt Hendrik Reichenberg als vorläufige Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung fest.

1.2 Wahl der Versammlungsleitung

Hendrik Reichenberg stellt sich zur Wahl. Es stellen sich keine weiteren Kandidaten auf, damit ist Hendrik Reichenberg Versammlungsleiter.

1.3 Wahl der Protokollanten

Simon Dierl und Rico van Endern stellen sich zur Wahl. Dies wird im Konsens angenommen.

1.4 Festlegung der Tagesordnung

Hendrik Reichenberg stellt die vorläufige Tagesordnung vor.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Formalia und Tagesordnung
2. Berichte des Fachschaftsrates
3. Berichte aus den Gremien
4. Berichte der Arbeitsgemeinschaften
5. Satzungsänderung
6. Sonstiges

Es wird ein Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ vorzuziehen, indem er zwischen den Tagesordnungspunkt „Formalia und Tagesordnung“ und „Berichte des Fachschaftsrates“ eingefügt wird.

Dabei wird als Gegenargument genannt, dass die Tätigkeitsberichte, welche nach der vorläufigen Tagesordnung zuerst kämen, nicht all zu viel Zeit in Anspruch nehmen sollten.

Beschluss

Beschlusstext: Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ wird vorgezogen, indem er zwischen den Tagesordnungspunkten „Formalia und Tagesordnung“ und „Berichte des Fachschaftrates“ eingefügt wird.

Ja Nein Enthaltung

24 1 16

Angenommen

Stimmberechtigte anwesend: 41

Endgültige Tagesordnung:

1. Formalia und Tagesordnung
2. Satzungsänderung
3. Berichte des Fachschaftrates
4. Berichte aus den Gremien
5. Berichte der Arbeitsgemeinschaften
6. Sonstiges

2 Satzungsänderung

Aufgrund der Änderungen an höherem Recht sind wir gezwungen, unsere Satzung zu ändern, insbesondere war dabei die Handhabung von Finanzen an geltendes Recht anzupassen. Dabei fand auch eine allgemeine Anpassung und Ordnung der Satzung statt.

Hendrik Reichenberg dankt Cordt von Egidy, Sebastian L. Hauer, Moritz Pfalzgraf und Julian Schilling für die Erarbeitung des Satzungsvorschlags. Sebastian L. Hauer stellt diesen der Fachschaftsvollversammlung vor. Es wird sich darauf geeinigt, die Artikel der Reihe nach durch zu diskutieren und dann einzeln zu beschließen.

Sebastian L. Hauer stellt die Änderungen der Reihe nach vor.

2.1 §1 Die Fachschaft Informatik

2.1.1 §1.1 Mitglieder

Änderung: Jeder Studierende, der auch Informatik studiert, kann Mitglied in der Fachschaft Informatik sein.

2.1.2 §1.2 Aufgaben

Neu hinzugekommen: Engagement für Gleichstellung.

Frage: Woher kommt die Liste an Gründen für Benachteiligung?

Antwort: Die Quelle der Liste ist die Fachschaftsrahmenordnung.

2.1.3 §1.3 Organe

Frage von Rico van Endern: Ist die Nennung der Mitglieder der Organe in §1.3 b) nötig?

Antwort: Nein, aber schaden tut es auch nicht.

Frage zum Vorgehen: Ist es nicht sinnvoller, nur vor strittigen Themen einen Sammelbeschluss über alles Vorherige zu machen?

Einwand: Wir müssen am Ende aber eine neue Satzung haben.

Vorschlag: Es sollte jeweils explizit ein Konsens gefunden werden.

Gegenrede: Wahrscheinlich müsste man über jeden Artikel abstimmen.

Gegenrede: Das steht so aber weder in aktuellen Satzung der Fachschaft Informatik noch in der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund oder der Fachschaftsrahmenordnung.

Ergebnis: Es wird nur bei jedem einzelnen Streitthema abgestimmt, welche Fassung in den finalen Entwurf aufgenommen werden soll, welches keine satzungsändernde Abstimmung ist. Nach allen Artikeln wird die gesamte Satzung dann per Abstimmung beschlossen.

2.2 §2 Die Fachschaftsvollversammlung

2.2.1 §2.1 Mitglieder und Teilnehmer

Änderung: Nur Mitglieder der Fachschaft Informatik können Anträge an die Fachschaftsvollversammlung stellen.

Es wird über die Formulierung „Teilnehmer“ in §2.1 diskutiert.

Die Definition „anwesende Person“ wird explizit gemacht.

Frage: Soll der Begriff „Mitglied“ auf Anwesende eingeschränkt werden?

Die Fachschaftsrahmenordnung sieht in §14 (4) eine Definition über alle Fachschaftsmitglieder vor.

Es wird über „Mitglied“ vs. „anwesendes Mitglied“ diskutiert.

Vorschlag: In §2.1 b) Mitgliedschaft in der Fachschaftsvollversammlung auf Anwesende einschränken.

Einwand: Ist das laut Fachschaftsrahmenordnung erlaubt?

Diskussion dazu, ob diese Einschränkung erlaubt ist.

Vorschlag: Nur das Antragsrecht auf Anwesende einschränken. Dies ist nicht möglich, da beispielsweise 20 Personen einen Antrag stellen können.

Frage: Wie relevant ist diese Definition gerade?

Antwort: Für die Wahl ist dies nicht mehr relevant, da nur abgegebene Stimmen gezählt werden.

Ausnahme: Postenwahl nach Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund, da hier die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder benötigt wird. Hier scheitern zwei Wahlgänge dann durch Mangel an Anwesenden.

Die Diskussion über den Passus wird verschoben.

2.2.2 §2.2 Aufgaben

Es wird kurz über die Vollständigkeit des Passus gesprochen.

2.2.3 §2.3 Turnus

Der Passus ist an die Fachschaftsrahmenordnung angepasst.

Frage: In welchen Fällen ist Nichtöffentlichkeit gewünscht?

Antwort: De facto nie.

Frage: Kann man eine Fachschaftsvollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit in Ausnahmefällen möglich machen?

Antwort: Passus ist aus der alten Satzung, an einer „Präsenz“-Universität (nicht Fern-Universität) kann nicht mit Anwesenheit der Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit gerechnet werden. Somit dürfen diese nicht benachteiligt werden.

Frage: Sollen Uhrzeiten (beispielsweise 2 Uhr morgens) ausgeschlossen werden?

Antwort: Dann wären Räume schwierig und nicht genügend Anwesende da.

Frage: Was ist mit alternativen Tagungsorten?

Vorschlag: Auf Öffnungszeiten des Tagungsortes einschränken, zumindest den Beginn.

Von einer Änderung des Passus wird abgesehen, da im Konsens anerkannt wird, dass eine solche Formulierung weder wirklich möglich noch hilfreich ist.

2.2.4 §2.4 Einberufung

Frage: Für welche Fälle ist die Einberufung durch studentische Fakultätsratsmitglieder nötig?

Antwort: Die sind direkt gewählt, Vertrauen schadet nicht.

Vorschlag: Klarifizieren, dass die drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder gemeint sind.

Ergänzung: So kann die Fakultät vorschlagen, dass sich die Fachschaft versammelt und über eine Krise in der Fakultät gesprochen werden soll.

Vorschlag: Soll die Frist erweitert werden, sodass nur die Einberufung innerhalb von zwei Wochen geschehen muss? *Ergebnis:* Dies wird abgelehnt.

Neu: Ankündigung über das Internet soll nach Fachschaftsrahmenordnung geschehen.

Einwand: „üblicherweise verwendete Kommunikationswege“ ist extrem vage.

Antwort: Dies liegt im Ermessen des Fachschaftsrats.

Gegenrede: Dass dies in der Gewalt des FSR liegt, sollte aufgenommen werden.

Vorschlag: Ändern in „üblicherweise zu diesem Zweck“.

Gegenrede: Dies ist eine Tautologie.

Vorschlag: Mailinglisten vorschreiben, Rest im Ermessen des Fachschaftsrats.

Ergebnis: Dies wird übernommen.

2.2.5 §2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf

Neu: Beginn der Fachschaftsvollversammlung ist jetzt formalisiert.

Frage: Kann die Wahlannahmebefragung noch nach der Versammlung gemacht werden?

Antwort: Ja.

Es wird darum gebeten, die Versammlung zu beschleunigen, indem Anekdoten weggelassen werden und die Diskussion auf die relevanten Fakten begrenzt wird.

2.2.6 §2.6 Tagesordnung

Neu: Klarifizierung des Ablaufs, einige Tagesordnungspunkte müssen hier aufgeführt sein.

Frage: Kann ein 20-Personen-FSR über eine Einberufung nach 2.4.3) nicht die Berichts-Tagesordnungspunkte umgehen?

Antwort: Ja, aber die Chancen auf Neuwahl sind dann schlecht.

2.2.7 §2.7 Wahlen und Abstimmungen

Vorschlag: Quorum auf 30 Personen reduzieren.

Gegenrede: 40 ist die doppelte Menge eines einberufenden Quorums. 42 wäre die Mindestzahl an Personen, die eine Fachschaft haben muss.

Ergebnis: Wir bleiben bei 40.

Gegenrede zu §2.7b): Dies ist nicht sinnvoll, da das 40-Personen-Quorum damit ausgehebelt werden kann.

Vorschlag: Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit hinzufügen.

Gegenvorschlag: Beschlüsse mit < 40 Personen unmöglich machen.

Gegenrede: Die Feststellung sollte von allen Anwesenden beobachtet werden.

Neu: Annahme bei überwältigender Mehrheit ohne Auszählung.

Vorschlag: Minderheitenschutz bei dieser Regelung klarifizieren. Wird übernommen.

Erläuterung zur Bindung von Beschlüssen: Das 10%-Quorum in einer separaten Abstimmung aus der Fachschaftsrahmenordnung kann durch automatische Bindung ersetzt werden.

§2.7.1 Wahl des Fachschaftsrates Anpassung an Vorgaben der Fachschaftsrahmenordnung.

Frage: Soll die Liste an Posten um alle möglichen erweitert werden?

Gegenrede: Dies ist für die restlichen Posten uninteressant, solange die Fachschaftsvollversammlung dem Fachschaftsrat nicht misstraut.

§2.7.2 Bestimmung der Kassenprüfer Anpassung an rechtliche Vorgaben.

Frage: Kann jeder die Prüfung vornehmen? Auch Personen, die nicht der Fachschaft Informatik angehören?

Antwort: Ja, das ist so gewollt.

2.2.8 §2.8 Studentische Arbeitsgruppen

Neu: Arbeitsgemeinschaften müssen laut Fachschaftsrahmenordnung von der Fachschaftsvollversammlung anerkannt werden, nur dann ist eine Förderung erlaubt.

Frage: Was ist Anerkennung?

Antwort: Anerkennung ist etwas, was der Allgemeine Studierendenausschuss möchte, der Sinn erschließt sich den Beteiligten bei uns auch nicht.

Frage: Müssen jetzt noch Arbeitsgemeinschaften anerkannt und finanziert werden?

Antwort: Ja.

Frage: Sollen auch studentische Arbeitsgemeinschaften, die nicht zur Fachschaft Informatik gehören, förderbar sein?

Antwort: Ja, für Kooperationen, mit Arbeitsgemeinschaften wie die Brettspiel-AG, die sich auf Uni-Ebene

„erweitert“ haben.

Ergebnis: Passus bleibt.

Frage: Was ist mit dem Kiosk?

Antwort: Alle Gelder des Kiosk sind Fachschaftsgelder und damit eine Förderung.

Frage: Soll die Fachschaftsvollversammlung explizit Beträge oder Laufzeiten festlegen?

Antwort: Eher nicht.

Vorschlag: Finanzierungshöhe und -zeitraum in das Ermessen des Fachschaftsrates legen.

Gegenvorschlag: Identifikator für Arbeitsgemeinschaften.

Gegenrede: Der Regulierungsbedarf wird nicht gesehen, Probleme können im laufenden Betrieb behandelt werden.

Ergänzung: Die Finanzreferenten können eigenständig erkennen, ob eine Arbeitsgemeinschaft neu gegründet wurde oder Kontinuität besteht.

Vorschlag: Rechenschaftspflicht gegenüber den Finanzreferenten. Wird aufgenommen.

2.2.9 §2.9 Geschäftsordnung

Ist nötig, damit keine weitere Geschäftsordnung geschaffen werden muss.

Vorschlag: Anträge zur Geschäftsordnung aufnehmen?

Gegenrede: Nicht nötig, die Versammlungsleitung kann nach Ermessen handeln.

17:07 Die Versammlung wird pausiert.

17:19 Die Versammlung wird fortgesetzt.

Nach Fortsetzung der Fachschaftsvollversammlung sind 36 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Vorschlag zu §2.8: Unterstützung einer Arbeitsgemeinschaft für eine Fachschaftszeitung.

Begründung: Tradition, Element des Fachschaftslebens.

Gegenrede: Der Sinn erschließt sich nicht, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung sollten dies sowieso tun, da eine solche Arbeitsgemeinschaft sinnvoll ist.

Entgegnung: Die Arbeitsgemeinschaft hat auch eine wichtige Funktion in der Fachschaft, beispielsweise kritische Berichterstattung über den Fachschaftsrat.

Einwand: Ein solcher Passus sollte die Existenz der Arbeitsgemeinschaft nicht voraussetzen, sondern nur bei Existenz der Arbeitsgemeinschaft greifen.

Einwand: „Unterstützung“ kennt die Satzung nicht, nur „Anerkennung“ und „Förderung“, letzteres braucht einen Mechanismus für Geld, der schwierig ist.

Erläuterung: Die Satzung sollte niemanden dazu zwingen, kommissarisch im Amt als Redakteur zu bleiben.

Vorschlag: Alte Fassung nutzen, um schwierige Formulierungen zu bereinigen.

Meinungsbild

Meinungsbildtext: Soll der Busy Beaver in die Satzung aufgenommen werden?

Ja Nein Enthaltung

18 9 12

Stimmberechtigte anwesend: 39

Es wird über Verpflichtungen, die aus der Satzung resultieren, diskutiert.

Eine Förderungshöhe soll nicht festgelegt werden.

Vorschlag: Höhe der Förderung nach Haushaltslage der Fachschaft Informatik.

Gegenvorschlag: Mindestens eine Auflage pro Semester fördern.

Gegenrede: Ein antagonistischer Fachschaftsrat wird abgewählt.
Einwurf: Veröffentlichung einer Ausgabe an Existenz koppeln. Wird umgesetzt.
Ergebnis: Die Förderung nach Haushaltslage wird aufgenommen.
Vorschlag: Jedes Gremium und jede Arbeitsgemeinschaft bekommt Publikationsrecht. Wird eingebaut. Ebenso alleinige Verantwortung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung für Inhalte.
Vorschlag: Redaktionswahl auf der Fachschaftsvollversammlung.
Gegenrede: Dies wurde von einer Mehrheit der Studierenden abgelehnt.
Einwand: Eine Wahl muss nicht aufgebläht werden.
Vorschlag: Die Redaktion muss sich der Fachschaftsvollversammlung vorstellen, Möglichkeit zum Misstrauensvotum.
Gegenrede: Überbürokratisierung des „Busy Beaver“ als Organ.
Einwand: Generelle Möglichkeit zur Publikation für alle Mitglieder der Fachschaft Informatik. Geändert.

2.3 §3 Der Fachschaftsrat

2.3.1 §3.1 Mitglieder

Klärung der Struktur des Fachschaftsrates.

2.3.2 §3.2 Aufgaben

Phrasen aus der Fachschaftsrahmenordnung übernommen.

Frage: Ist Passus b) notwendig?

Antwort: Übernommen aus der Fachschaftsrahmenordnung im Interesse der Lesbarkeit.

2.3.3 §3.3 Verantwortlichkeit

Vorschlag: Ist „nach Möglichkeit“ in a) und c) ausreichend stark?

Antwort: Die Fachschaftsvollversammlung kann entsprechend über sie urteilen.

Vorschlag: „sobald möglich“. Wird so aufgenommen.

2.3.4 §3.4 Amtszeit

Klärungen der bisherigen Formulierungen.

Diskussion zu Details des Amtszeitendes und den juristischen Konsequenzen einer Entlastung.

Einwand: Ist die Fachschaftsrahmenordnung-Duplikation sinnvoll?

Antwort: Das ist in allen Gremien gängig, um die Lesbarkeit zu fördern.

Entgegnung: Die Lesbarkeit ist aktuell nicht ideal.

Gegenrede: Jetzt etwas ändern bedeutet Neubeginn.

Eingabe: Versammlung straffen, irrelevantes streichen.

2.3.5 §3.5 Abwahl und Rücktritt

Neu: Nur konstruktive Abwahl.

Weitere Diskussion zu Entlastungen.

Die Menge spontaner Eingaben, die nicht per Mail diskutiert wurden, wird vehement angegriffen.

Gegenrede: Eine Diskussion über die Satzung auf der Fachschaftsvollversammlung sollte Ziel eben dieser sein.

Frage: Muss die Abwahl konstruktiv sein?

Antwort: Ja.

Frage: Muss der Grund schwerwiegend sein?

Antwort: Ja, nach Fachschaftsrahmenordnung, §11 (2).

Einwurf: „schwerwiegende Gründe“ ist schlecht definiert.

Gegenrede: Das klärt im Extremfall ein Richter.

2.3.6 §3.6 Struktur

§3.6.1 Vorsitz

Neu: Veto für rechtswidrige Handlungen, Gegenzeichnung für Zugriffe auf das Konto.

§3.6.2 Finanzen

Neu: Einführung von Kassenverwaltern, Klärung der Interaktionen mit diesen.

§3.6.3 Kassenverwaltung

Neu hinzugekommen nach Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW.

Einwurf: In 3.6.3 c) sollte die Gegenzeichnung abgeschwächt werden. Dies wird für die Barkasse umgesetzt. (*Das folgende Meinungsbild ersetzt diese Änderung.*)

Meinungsbild

Meinungsbildtext: Sollen Passus, die ausschließlich die Fachschaftsrahmenordnung wiedergeben, in unserer Satzung neu formuliert werden?

Ja	Nein	Enthaltung
10	18	7

Stimmberechtigte anwesend: 35

Stattdessen werden Verweise und – nach Maßgabe der Satzungskommission – nichtamtliche Zitate genutzt.

Es wird der Satzungskommission gedankt und betont, dass die Kritik nicht als Kritik an der Satzungskommission zu verstehen ist.

§3.6.4 Beauftragte *Begründung:* Streit um Vergabe von Beauftragungen an Nicht-Fachschaftsrats-Mitglieder. Daher sollten Fachschaftsrats-Mitglieder präferiert werden.

Diskussionspunkt: Ist der Passus notwendig?

Meinung: Ja, in der Vergangenheit hat die Beauftragung von Externen nicht funktioniert.

Einwand: Der Passus ist zu schwach.

Vorschlag: Regelung für alle Posten gültig machen. Dies wird umgesetzt.

Vorschlag: Posten dennoch nennen.

Gegenrede: Die Satzung ist kein Nachschlagewerk.

Vorschlag: Posten zwingend gestalten.

Gegenrede: Das ist nicht praktikabel.

Neu: Aufwandsentschädigungen sind jetzt durch die Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW erlaubt. Damit können Engagierte mit beispielsweise 5 € belohnt werden.

Frage: Was ist die Maßgabe?

Entgegnung: Das ist auch nicht definierbar.

Einwand: Dann sollte der Passus eventuell verschwinden. Keine Zustimmung.

2.3.7 §3.7 Sitzung des Fachschaftsrates

Kritik zu 3.7b): Dies ermöglicht Missbrauch, um eigene Fehler zu verschleiern.

Vorschlag: Passus streichen, per Geschäftsordnung regeln.

Wird komplett (außer Unterpunkt d) und Verweis auf Öffentlichkeit) durch einen Geschäftsordnungs-Verweis ersetzt.

2.3.8 §3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Wird als Regelung gängiger Praxis akzeptiert.

2.3.9 §3.9 Protokolle

Wird als Formalisierung gängiger Minimalanforderungen akzeptiert.

2.3.10 §3.10 Geschäftsordnung

Wird als Regelung gängiger Praxis akzeptiert.

2.4 §4 Gremienvertreter

2.4.1 §4.1 Definition

Die Definition erfasst jetzt die gewünschte Menge.

2.4.2 §4.2 Berichtspflicht und Zusammenarbeit

Hat Konsens der Studierenden im Fachschaftsrat und der Satzungskommission. Bei a) wird die Berichtspflicht auf Fachschaftsrelevantes reduziert.

2.5 §5 Übergangs und Schlussbestimmungen

2.5.1 §5.1 Salvatorische Klausel

Hier wird lediglich die Standardphrase genutzt.

2.5.2 §5.2 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Hier wird lediglich die Standardphrase genutzt.

2.5.3 §5.3 Übergang der Amtszeit

Es wird das übliche Vorgehen zum Übergang der Amtszeit kodifiziert.

2.5.4 §5.4 Inkrafttreten

Hier wird lediglich die Standardphrase genutzt.

2.5.5 §5.5 Änderungen und Außerkraftsetzung

Hier wird lediglich die Standardphrase genutzt.

2.6 Fazit

Beschluss

Beschlusstext: Die Fachschaft Informatik gibt sich die vorliegende Satzung zuzüglich aller durch diese Versammlung im Konsens akzeptierten Änderungen sowie redaktioneller Änderungen, die durch Moritz Pfalzgraf, Cordt von Egidy, Sebastian L. Hauer und Julian Schilling bis zum 04.07.2017 vorzunehmen sind.

Ja	Nein	Enthaltung
----	------	------------

38	0	2
-----------	----------	----------

Angenommen

Stimmberechtigte anwesend: 40

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird diskutiert, ob alle anderen Tagesordnungspunkte auf die nächste Fachschaftsvollversammlung vertagt werden sollen.

Im Konsens werden alle verbleibenden Tagesordnungspunkte vertagt.

Es wird zur Teilnahme an den Wahlen zu den Fakultätsräten aufgerufen.

19:58 Die Versammlung wird nach 4 Stunden und 36 Minuten geschlossen.

Hendrik Reichenberg
Versammlungsleitung

Simon Dierl
Protokollant

Rico van Endern
Protokollant

3 Anhang: Der FVV vorgelegter Referentenentwurf der Satzung

Satzung der Fachschaft Informatik der Technischen Universität Dortmund

20. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Die Fachschaft Informatik	3
1.1 Mitglieder	3
1.2 Aufgaben	3
1.3 Organe	3
2 Die Fachschaftsvollversammlung	4
2.1 Mitglieder und Teilnehmer	4
2.2 Aufgaben	4
2.3 Turnus	4
2.4 Einberufung	4
2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf	5
2.6 Tagesordnung	5
2.7 Wahlen und Abstimmungen	6
2.7.1 Wahl des Fachschaftsrates	6
2.7.2 Bestimmung der Kassenprüfer	6
2.8 Studentische Arbeitsgruppen	7
2.9 Geschäftsordnung	7
3 Der Fachschaftsrat	7
3.1 Mitglieder	7
3.2 Aufgaben	7
3.3 Verantwortlichkeit	8
3.4 Amtszeit	8
3.5 Abwahl und Rücktritt	8
3.6 Struktur	8
3.6.1 Vorsitz	8
3.6.2 Finanzen	9
3.6.3 Kassenverwaltung	9
3.6.4 Beauftragte	10
3.7 Sitzung des Fachschaftsrates	10
3.8 Beschlüsse und Abstimmungen	11
3.9 Protokolle	11
3.10 Geschäftsordnung	11

4	Gremienvertreter	11
4.1	Definition	11
4.2	Berichtspflicht und Zusammenarbeit	12
5	Übergangs und Schlussbestimmungen	12
5.1	Salvatorische Klausel	12
5.2	Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	12
5.3	Übergang der Amtszeit	12
5.4	Inkrafttreten	12
5.5	Änderungen und Außerkraftsetzung	12

Die Fachschaft Informatik gab sich am 20. Juni 2017 die folgende Satzung.

Artikel 1 Die Fachschaft Informatik

1.1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Informatik sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund, deren erster gewählter Studiengang Informatik, Angewandte Informatik oder Lehramt Informatik ist. Zusätzlich kann bei Einschreibung oder Rückmeldung die Zugehörigkeit zur Fachschaft Informatik festgelegt werden, sofern der Studierende in einem Studiengang der Informatik, Angewandten Informatik oder Lehramt Informatik eingeschrieben ist.

1.2 Aufgaben

- a) Die Fachschaft Informatik nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- b) Die Fachschaft Informatik ...
 - ... vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien und Organen der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft,
 - ... tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - ... setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschafts- und Lehrbetriebs im Fachgebiet Informatik, insbesondere an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.
 - ... wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.
- c) Zur Unterstützung der Ziele nach (a) und (b) ...
 - ... gründet und fördert die Fachschaft Informatik studentische Arbeitsgruppen,
 - ... arbeitet die Fachschaft Informatik mit anderen Organisationen und Studierendenschaften zusammen.

1.3 Organe

- a) Die Organe der Fachschaft Informatik sind:
 - Die Fachschaftsvollversammlung
 - Der Fachschaftsrat
- b) Die Mitglieder der Organe vertreten die Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der Universität, gegenüber der Fakultät und gegenüber der verfassten Studierendenschaft.

Artikel 2 Die Fachschaftsvollversammlung

2.1 Mitglieder und Teilnehmer

- a) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik hat Anrecht auf Sitz und Stimme in der Fachschaftsvollversammlung.
- b) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik ist Mitglied in der Fachschaftsvollversammlung.
- c) Antragsrecht haben nur Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung. Rederecht ist zudem jeder anwesenden Person einzuräumen.

2.2 Aufgaben

- a) Die Fachschaftsvollversammlung hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der Fachschaft Informatik.
- b) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der Fachschaft Informatik wahrgenommen werden können:
 - b)1. Beschluss und Änderung der Fachschaftssatzung.
 - b)2. Wahl und Abwahl des Fachschaftsrates und/oder einzelner seiner Mitglieder.
 - b)3. Entlastung der Finanzreferenten des Fachschaftsrates und ihrer Vertreter.
 - b)4. Erteilung von Weisungen an den Fachschaftsrat und an Gremienmitglieder.
 - b)5. Auslegung der Fachschaftssatzung in Zweifelsfällen.

2.3 Turnus

- a) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens ein Mal im Semester.
- b) Die Fachschaftsvollversammlung tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit und an keinem Samstag, Sonntag oder gesetzlichem Feiertag.
- c) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Regel öffentlich.

2.4 Einberufung

- a) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:
 - 1) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - 2) auf Verlangen der Mehrheit der studentischen Vertreter der Fachschaft Informatik im Fakultätsrat,
 - 3) auf Verlangen von mindestens zwanzig (20) Mitgliedern der Fachschaft Informatik oder mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft Informatik,
 - 4) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund,
 - 5) auf Beschluss einer anderen Tagung der Fachschaftsvollversammlung

In den Fällen 2) bis 4) gilt: Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss beim Fachschaftsrat schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung beinhalten. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die Fachschaftsvollversammlung zu einem Termin innerhalb von 2 Vorlesungswochen nach Antragsstellung einzuberufen.

- b) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- c) Die Einberufung, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, ist mindestens eine Woche vor dem Termin der Fachschaftsvollversammlung öffentlich auszuhängen und über üblicherweise verwendete Kommunikationswege bekannt zu geben. Zu diesen gehören insbesondere die Mailinglisten der Fachschaft.

2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf

- a) Der Fachschaftsrat bestimmt vor der Fachschaftsvollversammlung eine Versammlungsleitung aus seiner Mitte.
- b) Zu Beginn jeder Fachschaftsvollversammlung kann das Plenum eine andere Versammlungsleitung vorschlagen und in offener Abstimmung bestimmen. Die Auszählung der Abstimmung übernimmt in diesem Falle die vom Fachschaftsrat bestimmte Person.
- c) Im Anschluss werden mindestens zwei Protokollanten oder Protokollantinnen in offener Abstimmung bestimmt.
- d) Daraufhin wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- e) Von jeder Tagung der Fachschaftsvollversammlung wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält mindestens:
 - den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
 - die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollanten oder Protokollantinnen,
 - die endgültige, beschlossene Tagesordnung,
 - alle Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis
 - die Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidierenden und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
 - die Ergebnisse von Abwahlen.
- f) Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von den Protokollantinnen bzw. Protokollanten unterzeichnet.

2.6 Tagesordnung

- a) Die vorläufige Tagesordnung einer Fachschaftsvollversammlung beginnt mit der Bestimmung der Versammlungsleitung, der Protokollanten und dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung. Sie hat den Punkt „Sonstiges“ zu enthalten.
- b) Außer in den Fällen 2.4.a)2) bis 2.4.a)5) hat die vorläufige Tagesordnung der ersten Fachschaftsvollversammlung im Semester den Punkt „Tätigkeitsbericht des Fachschaftsrates“ und „Tätigkeitsbericht der Gremienvertreter“ zu enthalten.
- c) Eine Vollversammlung, die auf Antrag nach 2.4.a)2) bis 2.4.a)5) einberufen wurde, hat die im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- d) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzungsänderung nur durchführen, wenn diese in der vorläufigen Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt wurde.
- e) Aus der vorläufigen Tagesordnung dürfen Tagesordnungspunkte, die in den Anträgen nach 2.4.a)2) bis 2.4.a)5) enthalten waren, nicht gestrichen werden.
- f) Die endgültige Tagesordnung hat zudem immer den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu enthalten.

2.7 Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Fachschaftsvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vierzig (40) oder 5% der Mitglieder der Fachschaft Informatik anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung festgestellt und gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formal festgestellt wird.
- c) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit¹ der abgegebenen Stimmen gefasst.
- d) Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes müssen sie jedoch geheim durchgeführt werden.
- e) Bei eindeutigem Ergebnis einer nicht geheimen Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Ergebnis annehmen, ohne die exakte Stimmverteilung zu zählen, sofern dies nicht explizit von der Fachschaftsvollversammlung erwünscht wird. Die Protokollierung des Ergebnisses erfolgt mit dem Vermerk „mit eindeutiger Mehrheit angenommen“ bzw. „mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt“.
- f) Wahlen finden in der Regel durch geheime Blockwahl statt. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muss jedoch eine geheime Einzelwahl durchgeführt werden.
- g) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung ist für den Fachschaftsrat immer bindend.

2.7.1 Wahl des Fachschaftsrates

- a) Zum Mitglied im Fachschaftsrat kann jedes Mitglied der Fachschaft Informatik gewählt werden. Jeder Kandidierende muss während der Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Abweichend kann ein Kandidierender, wenn die betreffende Person einen wichtigen Grund zur Abwesenheit hat, vor der Vollversammlung dem Vorsitz der Fachschaft seine Kandidatur schriftlich mitteilen. Durch die Verlesung dieser Mitteilung darf die betroffene Person auch in Abwesenheit kandidieren.
- b) Die Wahl besteht aus einem einzelnen Wahlgang. Der zu verwendende Wahlmodus ist eine Zustimmungswahl, das heißt jeder Wähler kann für jeden Kandidaten die Optionen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ wählen. Ein Kandidat ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- c) Abweichend vom Regelfall kann die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen die folgenden Posten in geheimer Einzelwahl zu wählen:
 - Vorsitz und Stellvertretung
 - Finanzreferentin bzw. Finanzreferent sowie ihre bzw. seine Stellvertretung

Die Bestimmung dieser Posten aus der Mitte des Fachschaftsrates entfällt entsprechend.

- d) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen durch die Fachschaftsvollversammlung durchgeführt.

2.7.2 Bestimmung der Kassenprüfer

- a) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt Kassenprüfer, die vor der Entlastung der Finanzreferenten des Fachschaftsrates die Kasse zu prüfen haben. Diese dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein und müssen nicht Mitglieder der Fachschaft Informatik sein.
- b) Ungeachtet dessen darf jede Person auf Antrag beim Fachschaftsrat die Kasse des Fachschaftsrates prüfen.

¹Mehr Zustimmung als Ablehnung

2.8 Studentische Arbeitsgruppen

- a) Die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat dürfen studentische Arbeitsgruppen der Fachschaft Informatik anerkennen.
- b) Eine studentische Arbeitsgruppe darf nur vom Fachschaftsrat finanziell gefördert werden, wenn die Fachschaftsvollversammlung dies beschließt.
- c) Eine Anerkennung oder Förderung einer studentischen Arbeitsgruppe ist dem AStA² anzuzeigen.
- d) Finanziell geförderte studentische Arbeitsgruppen haben der Fachschaftsvollversammlung über die verwendeten Finanzmittel Rechenschaft zu leisten.
- e) Teilnehmer an der Konferenz der Informatikfachschaften (KIF) werden in diesem Sinne als studentische Arbeitsgruppe angesehen.

2.9 Geschäftsordnung

Da diese Satzung bereits den regulären Ablauf einer Fachschaftsvollversammlung regelt ist sie auch als Geschäftsordnung zu verstehen.

Artikel 3 Der Fachschaftsrat

3.1 Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Näheres siehe Artikel 2.7.1.
- b) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens einem Vorsitz, einer Finanzreferentin bzw. Finanzreferenten und den jeweiligen Stellvertretern. Diese Ämter müssen von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.
- c) Mitglieder des Fachschaftsrates müssen Mitglieder der Fachschaft sein.

3.2 Aufgaben

- a) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft Informatik, führt ihre Geschäfte und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und für die Durchführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- b) Der Fachschaftsrat hält Kontakt mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- c) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden abzuhalten um die Mitglieder der Fachschaft Informatik in allen Fragen zu beraten.

Während der Vorlesungszeit ist dies mindestens eine eineinhalbstündige Sprechstunde pro Woche.

Während der vorlesungsfreien Zeit bestimmt der Fachschaftsrat regelmäßige Sprechstunden, von denen jedes Mitglied des Fachschaftsrates mindestens eine zu belegen hat.

Die Termine der Sprechstunden sind öffentlich auszuhängen und auf den Webseiten der Fachschaft bekannt zu geben.

²Allgemeiner Studierenden Ausschuss

3.3 Verantwortlichkeit

- a) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist zur Teilnahme an einer Fachschaftsvollversammlung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen auf der Versammlung gehindert sein, so hat es dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.
- b) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich; er ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.
- c) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist zur Anwesenheit bei den regulären Sitzungen des Fachschaftsrates verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer regulären Sitzung des Fachschaftsrates gehindert sein, so hat es dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

3.4 Amtszeit

- a) Der Fachschaftsrat wird jährlich von der ersten Fachschaftsvollversammlung im Sommersemester neu gewählt. Die Amtszeiten des alten Fachschaftsrates enden am Vortag der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates.
- b) Sinkt die Zahl der Mitglieder im Fachschaftsrat unter sechs Personen, so ist zum nächstmöglichen Termin eine Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- c) Mitglieder des Fachschaftsrates, deren Amtszeit endet, sind angewiesen, neue Mitglieder des Fachschaftsrates in ihre Geschäfte einzuführen.
- d) Auf jeder Fachschaftsvollversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft Informatik eine Nachwahl stattfinden.
- e) Die Amtszeit eines jeden Mitgliedes des Fachschaftsrates endet unverzüglich mit seinem Ausscheiden aus der Fachschaft oder der Annahme der Wahl in den Fachschaftsrat einer anderen Fachschaft.

3.5 Abwahl und Rücktritt

- a) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied des Fachschaftsrates oder den gesamten Fachschaftsrat seines Amtes entheben. Diese Abwahl muss konstruktiv erfolgen, das heißt es muss ein Nachfolger des abgewählten Mitglieds vorgeschlagen werden.
- b) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann jederzeit zurücktreten. Hierzu ist ein formloses und dokumentenechtes Schriftstück mit Unterschrift erforderlich.
Der Rücktritt des Vorsitzes oder der Finanzreferenten ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- c) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Die Einweisung anderer Mitglieder des Fachschaftsrates nach Artikel 3.4.c) ist weiterhin durchzuführen.

3.6 Struktur

3.6.1 Vorsitz

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabers, aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

- b) Der Vorsitz vertritt die Fachschaft und den Fachschaftsrat. Die Stellvertretung kann sie bzw. ihn vertreten.
- c) Der Vorsitz erhält eine Sperrvollmacht über das Konto der Fachschaft Informatik. Sie bzw. er muss Zugriffe auf das Konto der Fachschaft durch die Kassenverwaltung gegenzeichnen.
- d) Der Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist die Fachschaftsrätekonferenz zu informieren.

3.6.2 Finanzen

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabenden, aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung.
- b) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und ihre bzw. seine Stellvertretung verwalten die Finanzen der Fachschaft Informatik.
- c) Die Finanzreferenten haben keinen direkten Zugriff auf das Konto der Fachschaft Informatik. Sie sind dafür verantwortlich, Auszahlungen durch Kassenanweisungen an die Kassenverwalter anzustoßen und für die Korrektheit der Buchführung der Fachschaft Informatik zu sorgen.
- d) Für die sachliche Richtigkeit der Kassenanordnung sind die Finanzreferenten verantwortlich.
- e) Die rechnerische Richtigkeit der Kassenanordnung ist von einem Mitglied des Fachschaftsrates, das nicht Vorsitz, Finanzreferent oder Kassenverwalter der Fachschaft Informatik ist, zu prüfen.
- f) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Rücktritt oder Ausscheiden vom Posten hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent einen Finanzbericht anzufertigen. Die Finanzberichte sind der nächsten Fachschaftsvollversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- g) Vor der Vorlegung des Finanzberichtes hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Kasse den Kassenprüfern zur Durchführung einer Kassenprüfung zu überreichen. Die Kassenprüfung ist einen Monat vor Entlastung durchzuführen und deren Ergebnis öffentlich auszuhängen.

3.6.3 Kassenverwaltung

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabers, aus seiner Mitte mindestens eine Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter.
- b) Die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter haben Zugriff auf das Konto und die Barkassen der Fachschaft Informatik.
- c) Eine Auszahlung von dem Konto bzw. aus der Barkasse der Fachschaft Informatik darf nur auf Kassenanordnung der Finanzreferenten geschehen. Die Auszahlung ist vom Vorsitz der Fachschaft oder seiner Stellvertretung gegen zu zeichnen.
- d) Eine Einzahlung auf das Konto bzw. in die Barkasse darf jederzeit von den Kassenverwaltern angenommen werden und muss bei nächster Gelegenheit den Finanzreferenten berichtet werden.

- e) Die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter haben mindestens ein mal im Monat den Kassenbestand der Kassen und Konten der Fachschaft zu ermitteln und dem Kassensollbestand der Buchführung gegenüberzustellen.

3.6.4 Beauftragte

- a) Der Fachschaftsrat ist berechtigt, Personen mit besonderen beratenden Aufgaben, zur Verwaltung interner Angelegenheiten oder zur Organisation von Veranstaltungen zu beauftragen.
- b) Eine Beauftragung geschieht durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit und ist nur dann gültig, wenn der Beauftragte die Aufgabe angenommen hat.
- c) Mit betreuenden Aufgaben sollten Mitglieder des Fachschaftsrates beauftragt werden. Zu diesen gehören unter anderem:
- Beratung von Studierenden mit geistiger oder körperlicher Einschränkung sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen. (Behindertenbeauftragte)
 - Beratung von Studierenden, die sich aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert fühlen. (Gleichstellungsbeauftragte)
 - Beratung von Studierenden, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert fühlen oder Hilfe bei der Orientierung auf dem Campus im Rahmen offizieller Austauschprogramme benötigen. (Auslandsbeauftragte)
 - Beratung von Studierenden, die das Fach Informatik im Rahmen ihres Lehramtsstudiums belegt haben. (Lehramtsbeauftragte)
 - Beratung von Studierenden, die sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestört fühlen. (Datenschutzbeauftragte)

Sollte sich keine geeignete Person im Fachschaftsrat für eine solche Aufgabe finden lassen, dürfen auch andere Mitglieder der Fachschaft Informatik beauftragt werden.

- d) An Personen, die bei der Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen beteiligt waren darf eine den Finanzen der Fachschaft angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3.7 Sitzung des Fachschaftsrates

- a) Der regelmäßige Turnus der Sitzungen des Fachschaftsrates sowie die Handhabung außerordentlicher Sitzungen wird in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- b) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Jede anwesende Person hat ein Recht sich an der Sitzung zu beteiligen. Außenommen von der Öffentlichkeit sind Tagesordnungspunkte, die auf Wunsch einer von der Diskussion betroffenen Person als nicht-öffentlich beantragt werden.
- c) Der Fachschaftsrat kann zudem die Teilnehmer einer Sitzung des Fachschaftsrates zur Verschwiegenheit über ein besprochenes Thema verpflichten. Dies sollte jedoch nicht die Regel sein.
- d) Der regelmäßige Turnus der Sitzungen des Fachschaftsrates ist öffentlich bekannt zu geben und auszuhängen.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Der Fachschaftsrat ist immer beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn einer Sitzung anwesend sind. Ungeachtet dessen kann der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig sein, wenn weniger als drei Mitglieder zu Beginn einer Sitzung anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit kann auch während einer Sitzung auf Antrag festgestellt werden.
- c) Stimmberechtigt über Beschlüsse sind ausschließlich Mitglieder des Fachschaftsrates.
- d) Über Beschlüsse wird in der Regel offen mit Handzeichen abgestimmt. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
- e) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen sind. Außerdem gilt:
 - 1) Beschlüsse, die Personen beauftragen benötigen neben der Mehrheit über den Beschluss auch die Annahme der Aufgabe durch die beauftragte Person.
 - 2) Beschlüsse, die über gebundene oder ungebundene Finanzmittel der Fachschaft entscheiden, benötigen mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates zur Annahme.³
- f) Beschlüsse sind immer öffentlich zu fassen.

3.9 Protokolle

- a) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.
- b) Das Protokoll einer Sitzung muss mindestens folgende Informationen beinhalten:
 - Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
 - Die Namen aller anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates und aller anwesenden Gäste, die ihr von ihrem Rederecht während der Sitzung Gebrauch gemacht haben.
 - Die durchgeführte Tagesordnung
 - Getätigte Beschlüsse und ihre Abstimmungsergebnisse
- c) Näheres darf die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regeln.

3.10 Geschäftsordnung

- a) Der Fachschaftsrat darf sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der regulären Sitzungen geben.
- b) Die Geschäftsordnung hat der effizienten Durchführung einer Sitzung des Fachschaftsrates beizutragen und darf sich nicht mit den Inhalten dieser Satzung widersprechen.

Artikel 4 Gremienvertreter

4.1 Definition

- a) Unter dem Begriff „Gremienvertreter“ versteht diese Satzung alle Angehörigen der Fachschaft, die gewähltes Mitglied in einem Gremium oder Organ der Fakultät Informatik, der TU Dortmund oder ihrer verfassten Studierendenschaft, ausgenommen dem Fachschaftsrat Informatik, sind.

³Eine Enthaltung wirkt in dem Falle also wie eine Stimme gegen den Beschluss.

4.2 Berichtspflicht und Zusammenarbeit

- a) Auf der ersten Fachschaftsvollversammlung im Semester berichten die Gremienvertreter über ihre Arbeit in den Gremien, solange ihre Pflicht zur Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.
- b) Die Gremienvertreter berichten dem Fachschaftsrat, mit dem Ziel der Zusammenarbeit, über ihre Arbeit in den Gremien, sofern diese die Interessen der Fachschaft berührt und ihre Pflicht zur Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.
- c) Der Fachschaftsrat berichtet den studentischen Vertretern im Fakultätsrat über seine Arbeit, sofern diese im Bezug zu der Arbeit der Fakultät und ihrer Gremien steht.
- d) Der Fachschaftsrat unterstützt Gremienvertreter (ausgenommen Vertreter in Organen und Gremien der verfassten Studierendenschaft auf Ebene der Hochschule) im Rahmen seiner Möglichkeiten in ihrer Arbeit, indem er Arbeitsplätze, Büromaterialien und technische Unterstützung bereit stellt. Auf Anfrage hilft er bei der Suche nach Kandidaten für unbesetzte Positionen in Gremien und Organen.

Artikel 5 Übergangs und Schlussbestimmungen

5.1 Salvatorische Klausel

- a) Sollte sich nach Inkrafttreten dieser Satzung eine einzelne Bestimmung als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

5.2 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

- a) Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft Informatik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

5.3 Übergang der Amtszeit

- a) Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

5.4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung muss von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Fachschaftsvollversammlung angenommen werden. Sie tritt am Tag nach Genehmigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

5.5 Änderungen und Außerkraftsetzung

- a) Bestimmungen dieser Satzung können von einer Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.
- b) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- c) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine Fachschaftsvollversammlung nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.